



BM und Stab	Fachbereich Menschen/Kind	Fachbereich Äußere Verw.	Fachbereich BSG	EB Teltow Menschen/Kind
	Fachbereich Sicherheit	Ordnung	Personal EDV	SW
Stadt Teltow				
Datum: 13 APR 2022		Posteingangs-Nr.:		
Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam		Uhrzeit:		
zur Bearbeitung	Antwort Entwurf	Stellung- nahme	Ablage	Kopie

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Teltow
Fachgebiet: Sicherheit/Ordnung
Frau Heyne
Marktplatz 1-3
14513 Teltow

Ihre Nachricht vom:
05.04.2022
Bearbeiter:
Herr Kampmeier
Telefon:
0331-292869

Potsdam 11.04.2022

Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Teltow über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2022

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Sehr geehrte Frau Heyne,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2022 nach.

Wir gehen davon aus, dass der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Teltow für 2022 in Absprache mit den Einzelhändlern der Stadt Teltow auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

Die von der Stadt Teltow vorgeschlagenen Termine sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die an uns eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz die Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Anlasses möchten wir darauf hinweisen die rechtssichere Darstellung der Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Gemeindegebiet und auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute in der Stadt Teltow die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Teltow beitragen und somit den Standort Teltow stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Teltow veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)

Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg

Postfach 10155
10589 Berlin

Schlautzweg 1

Tel. (030) 2708528

Fax (030) 2708528

Wolfgang Kampmeier

Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V.

Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Stadtverwaltung Teltow
Fachbereich Gewerbe
Frau Heyne
Marktplatz 1-3

14513 Teltow

Per Email: j.heyne@teltow.de

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di Bezirk
Potsdam-Nordwestbran-
denburg**

**Bezirksgeschäfts-
führung**

Unsere Zeichen Md/Schl

Email bz.potsdam@verdi.de

Datum 11.04.2022

Ihre Bitte um Stellungnahme zur geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung zu den Sonntagsöffnungen 2022 in der Stadt Teltow

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete!

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach.

Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat, und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den

**ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**
Bezirksverwaltung Potsdam-
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0
Telefax 03 31/2 75 74-11

www.potsdam.verdi.de

Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.

- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin der Meinung, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben auführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Sollten Sie dennoch die Öffnung an den geplanten Sonntagen im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschließen, behalten wir uns vor, diesen Beschluss auf dem Gerichtsweg überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Döding
Bezirksgeschäftsführer
ver.di Potsdam-Nordwestbrandenburg

Stadtverwaltung Teltow
FB Gewerbe
Frau Heyne
Postfach 252
14505 Teltow

Ansprechpartner
Marion Ahrendt
E-Mail
marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Telefon
0331 2786-306
Fax
0331 2842-915

vorab per E-Mail an: j.heyne@teltow.de

25. April 2022

Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Stadtverwaltung Teltow

Ihr Schreiben vom 05.04.2022, IHK-Posteingang am 08.04.2022

Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Frau Heyne,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022 in der Stadtverwaltung Teltow.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Ahrendt
RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Stadtverwaltung Teltow
Fachbereich Gewerbe
Frau Heyne
Marktplatz 1-3

14513 Teltow

Per Email: j.heyne@teltow.de

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di Bezirk
Potsdam-Nordwestbran-
denburg**

**Bezirksgeschäfts-
führung**

Unsere Zeichen Md/Schl

Email bz.potsdam@verdi.de

Datum 11.04.2022

Ihre Bitte um Stellungnahme zum Nachtrag zur geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung zu den Sonntagsöffnungen 2022 in der Stadt Teltow

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete!

Sie bitten um Stellungnahme zum Nachtrag zu den in 2022 geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach.

Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat, und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den

**ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**
Bezirksverwaltung Potsdam-
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0
Telefax 03 31/2 75 74-11

www.potsdam.verdi.de

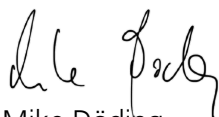
Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.

- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin der Meinung, dass der Anlass, den Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Sollten Sie dennoch die Öffnung 03.10.2022 im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschließen, behalten wir uns vor, diesen Beschluss auf dem Gerichtsweg überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Mike Döding
Bezirksgeschäftsführer
ver.di Potsdam-Nordwestbrandenburg

Stadtverwaltung Teltow
Rau J. Heyne
Postfach 252
14505 Teltow

Ansprechpartner
Marion Ahrendt
E-Mail
marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Telefon
0331 2786-306
Fax
0331 2842-915

vorab per E-Mail an: j.heyne@teltow.de

16.05.2022

Anhörung zur Öffnung des Einzelhandels an Sonn- und Feiertagen in der Stadtverwaltung Teltow

Ihr Schreiben vom 09.05.2022, IHK-Posteingang am 12.05.2022

Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Frau Heyne,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das o. g. Verfahren für das Jahr 2022 in der Stadtverwaltung Teltow.

Hier: Nachtrag 3.10.2022, Stadtfest, Teltower Altstadt

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLöG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Ahrendt

IHK RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark